Statuten

Der Zürcher Landfrauen-Vereinigung

Sekretariat:

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

A) Name, Sitz, Zweck, Ziele

Art. 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Zürcher Landfrauen-Vereinigung, im folgenden ZLV genannt, besteht mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB (Zivilgesetzbuch).

Die ZLV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Die ZLV ist der Berufsverband der Bäuerinnen.
Die ZLV:

- bezweckt den Zusammenschluss der Bezirkslandfrauen-Vereinigungen
- fördert die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller in der ZLV organisierten Frauen und vertritt sie in agrarpolitischen Themen.
- Vertritt die kantonalen Anliegen im Schweizerischen Landfrauenverband (SBLV).

Art. 3

Ziele

Die ZLV:

- fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung
- unterstützt Massnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Besserstellung der Bauernfamilien
- unterstützt das eigene Sozialwerk, die Ländliche Familienhilfe
- informiert die Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen
- fördert die Zusammenarbeit mit anderen Frauen- und Berufsorganisationen
- vermittelt Kontakte zwischen bäuerlicher und nichtbäuerlicher Bevölkerung, Produzent und Konsument
- pflegt und erhält die bäuerlichen Werte und das ländliche Kulturgut

B) Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Mitglieder können werden:
- Bezirkslandfrauen-Vereinigungen
- Die ZLV kann Ehrenmitglieder ernennen

Art. 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Bezirkslandfrauen-Vereinigungen erfolgt durch die Delegiertenversammlung, gestützt auf ein schriftliches Aufnahmegesuch.

Art. 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- Austritt, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres
- Ausschuss aus wichtigen Gründen
- Auflösung einer Bezirkslandfrauen-Vereinigung

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der ZLV, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft

C) Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe der ZLV sind:
- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- der Geschäftsausschuss (GA)
- die ständigen Fachkommissionen
- die Kontrollstelle

Art. 8

Delegierten-Versammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der ZLV
Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen durch 1/5 der Bezirkslandfrauen-Vereinigungen einberufen werden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden, wenigstens drei Wochen im Voraus.

Die Delegierten können bis 10 Tage vor der Versammlung Anträge schriftlich bei der Präsidentin einreichen.

Art. 9

Zusammen-setzung und Stimmrecht

An der Delegiertenversammlung nehmen mit Stimmrecht teil:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Mitglieder des Geschäftsausschusses
- die Abgeordneten der Bezirksvereinigung
- die Mitglieder der Fachkommissionen, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
- die Kontrollstelle

Die Bezirksvereinigungen haben zwei Stimmen je 100 Mitglieder und für jedes angebrochene Hundert eine Stimme.

Art.10

Beschluss-fähigkeit

Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn von Seiten der Delegierten keine Einsprache erfolgt.

Art. 11

Abstimmungen und Wahlen

Jede Delegierte hat eine Stimme.
Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.
Für die Auflösung der Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung/Wahl verlangen.
Bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12

Aufgaben

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

a. Wahl der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Geschäftsausschusses
b. Wahl der Präsidentinnen der ständigen Fachkommissionen
c. Wahl der Rechnungsrevisorinnen
d. Abnahme des Jahresberichtes der ZLV
e. Genehmigung des Jahresprogrammes
f. Abnahme der Jahresrechnungen ZLV, Ländliche Familienhilfe und Bericht der Kontrollstelle
g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
h. Genehmigung des Budgets der ZLV und der Ländlichen Familienhilfe
i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Bezirkslandfrauen-Vereinigungen und der ständigen Fachkommissionen
j. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
k. Aufnahme und Ausschluss einer Bezirks-Landfrauenvereinigung
l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
m. Änderung dieser Statuten
n. Auflösung der Vereinigung

Art. 13

Vorstand, Zusammen-Setzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a. Fachkommissions-Präsidentinnen
b. Mitglieder des GA
c. Bezirkspräsidentinnen
d. Präsidentin ZLV
e. Schulleiterin der Bäuerinnenschule (von Amtes wegen)
f. Eine Vertretung der Beratung (von Amtes wegen)

Organisation

Die Sitzungen werden durch den GA einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 5 Vorstandmitglieder dies verlangen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit, gilt der Stichentscheid durch die Präsidentin.

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

a. Wahlvorschlag des GA zu Handen der DV
b. Wahlvorschlag der Präsidentinnen der ständigen Fachkommissionen zu Handen der DV
c. Wahl von Mitgliedern der ständigen Fachkommissionen
d. Wahl von ständigen Vertreterinnen in andere Organisationen
e. Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen und Vorlagen der Mitgliederorganisationen, des Geschäftsausschusses und der ständigen Fachkommissionen
f. Vorbereitung der Geschäfte der DV
g. Verabschiedung des Budgets der ZLV und der Ländlichen Familienhilfe zu Handen der DV
h. Verabschiedung der Jahresrechnung der ZLV und der Ländlichen Familienhilfe zu Handen der DV
i. Vollzug der Beschlüsse der DV
j. Einsetzung von Spezialkommissionen zur Bearbeitung besonderer Geschäfte
k. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
l. Abschluss von Verträgen
m. Erlass der Finanzreglemente
n. Festsetzung der Unterschirftenregelung

Art. 14

Geschäfts-ausschuss

Der GA setzt sich wie folgt zusammen:

a. Präsidentin
b. Kassierin
c. Aktuarin
d. weitere Mitglieder

Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der GA selbst.

Der GA ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Aufgaben

Dem GA fallen folgende Aufgaben zu:

a. Vorbereiten der Sitzungen des Vorstandes
b. Durchführung der Vostandsbeschlüsse
c. Erledigung der vom Vorstand delegierten Aufgaben
d. Vertretung der ZLV nach aussen
e. Behandlung aktueller Geschäfte

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Präsidentin oder deren Stellvertreterin zusammen mit einem weiteren Mitglied des GA.
Die Mitglieder des GA sind für eine Amtszeit von vier Jahren durch die DV gewählt und zweimal wieder wählbar.
Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl (vorherige Amtszeit wird nicht angerechnet).

Art. 15

Ständige Fach-kommissionen

Zur Bearbeitung bestimmter Sach- und Aufgabengebiete werden durch den Vorstand ständige Fachkommissionen gebildet.

Gegenwärtig bestehen folgende Fachkommissionen:

a. Ländliche Familienhilfe
b. Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung

Die ständigen Fachkommissionen arbeiten nach einem durch den Vorstand festgelegten Reglement, das die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten regelt.
Sie erstatten Bericht zuhanden des Vorstandes (mind.1x jährlich)

Art. 16

Ständige/nicht-ständige Vertretungen in anderen Organisationen

Ständige Vertretungen in anderen Organisationen werden vom Vorstand, nicht ständige Vertretungen jedoch vom GA bestimmt. Sie sind dem Vorstand resp. dem GA gegenüber informations- und rechtspflichtig.

Art. 17

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen.

Die Revisorinnen werden durch die DV gewählt, sie sind einmal wieder wählbar, die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Die Revisorinnen sollen nicht im gleichen Jahr ersetzt werden.
Die Bezirke (in alphabetischer Reihenfolge) stellen die Revisorinnen.

Die Revisorinnen überprüfen die Rechnungsabschlüsse der ZLV und der Ländlichen Familienhilfe. Sie legen zuhanden des Vorstandes und der DV einen schriftlichen Bericht vor.

Die Rechnung der Ländlichen Familienhilfe wird zudem durch eine externe Treuhandstelle überprüft.

D) Finanzen

Art. 18

Finanzen der ZLV

Zur Deckung ihrer Aufwendungen stehen der ZLV folgende Mittel zur Verfügung.

a. Jahresbeiträge der Bezirksvereinigungen
b. Spenden

Die Bezirksvereinigungen bezahlen für jedes Aktiv- und Ehrenmitglied den von der DV festgesetzten Jahresbeitrag

Über die Ländliche Familienhilfe wird selbständig Rechnung geführt. Die Einnahmen bestehen aus:
a. Beiträgen der Einsatzfamilien
b. Zweckbestimmte Beiträge
c. Spenden

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes, sowie übrige Sitzungsgelder und Spesen werden durch ein Finanzreglement festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss einer persönlichen Haftung der Mitglieder.

E) Statutenänderung / -auflösung

Art. 19

Eine Statutenänderung kann nur von der DV beschlossen werden, wenn die geänderten Artikel der Einladung beigelegt wurden.

Art. 20

Auflösung

Die Beschlussfassung über die Auflösung der ZLV ist in Art. 11 und 12 geregelt.
Über die Art der Liquidation und die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die DV mit dem einfachen Mehr.
Über die Verwendung des Vermögens der Ländlichen Familienhilfe macht die Fachkommission einen Vorschlag an den Vorstand, bez. an die Delegiertenversammlung.

****